

ALLGEMEINE WETTKAMPFBESTIMMUNGEN DES OSV (AWKB)

INHALTSVERZEICHNIS

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

§ 1 Allgemeines.....	22
§ 2 Fachwarte	22
§ 3 Wettkampfveranstaltungen.....	33
§ 4 Meisterschaften	55
§ 5 Anmeldung und Genehmigung von Wettkampfveranstaltungen	65
§ 6 Ausschreibungen von Wettkampfveranstaltungen und Meisterschaften	76
§ 7 Melde- und Teilnahmeberechtigung	87
§ 8 Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen	98
§ 9 Nenn- und Reuegeld	98
§ 10 Startberechtigung	109
§ 11 Altersklassen und Jugendstartberechtigung	1513
§ 12 Wettkampfleitung und Wettkampfrichter	1513
§ 13 Einsprüche Berufungen bei Wettkampfveranstaltungen.....	1614
§ 14 Wettkampfberichte	1715
§ 15 Auszeichnungen und Preise.....	1716
§ 16 Schwimmbekleidung	1816
§ 17 Ordnungsstrafen.....	1817
§ 18 Terminkalender des OSV.....	2118

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

§ 1 Allgemeines

- (a) Die allgemeinen Wettkampfbestimmungen sind die sportlichen Gesetze des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV) und gelten als solche für seinen gesamten Bereich (Bundesgebiet Österreich), somit auch für seine Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine.

Die allgemeinen Wettkampfbestimmungen regeln den Wettkampfverkehr für die Sparten Schwimmen, Synchronschwimmen und Wasserspringen alle im OSV betriebenen Sparten in allen Formen des Schwimmsports und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen. Für die Sparte Wasserball gelten eigene Bestimmungen, die in Form von Wettkampfbestimmungen für Wasserball geregelt sind. alle Sparten gibt es weiterführende spezielle Wettkampfbestimmungen.

- (b) Die Wettkampfbestimmungen sowie deren Änderungen können nur mit der in den Statuten des OSV bestimmten Mehrheit vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

- (c) Die Wettkampfbestimmungen dürfen zu den Regeln der FINA nicht im Widerspruch stehen. Bei einer Änderung der FINA-Regeln ist daher der geschäftsführende Vorstand des OSV verpflichtet, gem. den Statuten des OSV zu handeln.

- (d) Der geschäftsführende Vorstand des OSV ist berechtigt, bis zur Tagung des Gesamtvorstandes über die Auslegung der Wettkampfbestimmungen zu entscheiden.

- ~~(e) In den Wettkampfbestimmungen umfasst der Begriff "S c h w i m m e r" männliche und weibliche Teilnehmer der Fachsparten Schwimmen, Synchronschwimmen und Wasserspringen.~~

§ 2 Fachwarte

- (a) Die Fachwarte des OSV und der Landesschwimmverbände überwachen die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen. Sie sind berechtigt, innerhalb ihres Bereiches bei Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen Ordnungsstrafen gem. den AWKB zu verhängen bzw. beim Vorstand des Landesschwimmverbandes zu beantragen.

- (b) Die Fachwarte des OSV und der Landesschwimmverbände haben das Recht, innerhalb ihres örtlichen und fachlichen Bereiches den Vereinen zur Regelung des Wettkampfverkehrs, in Fragen der Startberechtigung und zum Zwecke der Aufstellung von Repräsentativmannschaften direkte Weisungen zu erteilen. Über diese Anweisungen, die von den Fachwarten des OSV direkt an die Vereine erlassen werden, sind die zuständigen Landesschwimmverbände abschriftlich in Kenntnis zu setzen.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(c) Über Zuständigkeit für Aufgaben, die in den Wettkampfbestimmungen den Landesschwimmverbänden übertragen werden, entscheiden deren Vorstände. Diese Arbeitsverteilung und allfällige Änderungen derselben sind innerhalb der einzelnen Landesschwimmverbände den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(d) Die in den Wettkampfbestimmungen behandelten Aufgaben der Fachwarte können per Geschäftsordnung anderen Vorstandsmitgliedern des jeweiligen Verbandes übertragen werden.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

§ 3 Wettkampfveranstaltungen

Formatiert: Schriftart: Cambria

(a) Wettkampfveranstaltungen können nach der Teilnahmemöglichkeit folgende Wettkämpfe enthalten:

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(1) Wettkämpfe allgemein

Jeder Verein, der in dem in der Ausschreibung bezeichneten Bereich seinen Sitz hat, hat das Recht für die ausgeschriebenen Bewerbe ~~Schwimmer~~ Aktive und Mannschaften in beliebiger Anzahl zu melden, sofern sie den Ausschreibungsbedingungen entsprechen.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(2) Einladungswettkämpfe

Die Teilnahme an solchen Wettkämpfen beschränkt sich auf Vereine und ~~Schwimmer~~ Aktive, —die vom Veranstalter eingeladen werden. Einzelschwimmer können jedoch nur mit Zustimmung ihres Vereines an Wettkämpfen teilnehmen.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(3) Prüfungs- (Ausscheidungs-) Wettkämpfe

Die Fachwarte des OSV und der Landesschwimmverbände können innerhalb ihres Bereiches ~~Schwimmer~~ Aktive über ihren Verein zu Prüfungswettkämpfen einberufen. Die einberufenen Schwimmer sind zur Teilnahme verpflichtet. Bleibt ein einberufener Schwimmer einer solchen Verpflichtung fern, so kann er vom zuständigen Fachwart mit einer Ordnungsstrafe gem. § 17, bestraft werden.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(4) Vergleichswettkämpfe

Das sind Wettkämpfe zwischen zwei oder mehreren Landesschwimmverbänden, ~~oder~~ Vereinen (Klubwettkämpfe) ~~oder sonstigen Vereinigungen~~. Für diese Veranstaltungen wird die Wettkampffolge im gegenseitigen Einvernehmen erstellt.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(5) Auswahlmannschaften

In Auswahlmannschaften des OSV oder der Landesschwimmverbände werden Schwimmer-Aktive über ihren Verein durch die zuständigen Fachwarte einberufen. Die einberufenen Schwimmer-Aktiven sind zur Teilnahme und zur Einhaltung der Entsendungs- und Ausrüstungsrichtlinien verpflichtet. Kommt ein in eine Auswahlmannschaft des OSV oder der Landesschwimmverbände einberufener Schwimmer-Aktiver, seiner Teilnahmeverpflichtung unentschuldig nicht nach, so kann der Schwimmer mit einer Ordnungsstrafe gem. den AWKB belegt werden.

(b) Die in Absatz (a) genannten Wettkämpfe werden nach dem Bereich unterschieden:

(1) Internationale und nationale Wettkämpfe

Wettkämpfe, an denen Schwimmer-Aktive des OSV und anderer nationaler Schwimmverbände teilnehmen. Diese Verbände müssen Mitglied der FINA sein. Ein Start von Mitgliedsvereinen des OSV gegen Vereine bzw. deren Mitglieder, deren nationaler Schwimmverband nicht Mitglied der FINA ist oder die keinem nationalen Schwimmverband angehören, ist grundsätzlich untersagt – ausgenommen Sonderstartrecht –. Ausnahmen können vom jeweiligen Fachwart genehmigt werden.

(2) Wettkämpfe auf OSV-Ebene (nationale Wettkämpfe) Österreichische Meisterschaften

Wettkämpfe die zur Ermittlung von österreichischen Meistern in allen Klassen dienen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des OSV. Solche Wettkämpfe können auch international ausgeschrieben werden und fallen in diesem Fall unter Abs. 1.

(3) Wettkämpfe auf Landesverbandsebene Landesmeisterschaften

Wettkämpfe die zur Ermittlung von Meistern in allen Klassen auf Landesverbandsebene dienen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des OSV, die jenem Landesschwimmverband angehören, für dessen Bereich die Ausschreibung ergangen ist. Solche Wettkämpfe können auch für eine offene Teilnahme oder international ausgeschrieben werden und fallen in diesem Fall unter Abs. 1.

(4) Vereinswettkämpfe

Wettkämpfe welche ausschließlich auf Vereinsebene ausgetragen werden. Teilnahmeberechtigt sind nur Schwimmer-Aktive, des betreffenden Vereins.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Bei solchen Wettkämpfen erzielte Leistungen finden nur Berücksichtigung, wenn die Schiedsrichter vom zuständigen Landesschwimmverband nominiert und vom OSV genehmigt wurden.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Standard, Block, Einzug: Links: 1,27 cm

(5) Masterswettkämpfe

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

~~Wettkämpfe an denen ausschließlich Aktive der Mastersklasse teilnehmen und als solche ausgeschrieben sind. Die Altersklasseneinteilung richtet sich nach den spezifischen Wettkampfbestimmungen der Sparten. Masterswettkämpfe können auch gemeinsam mit Wettkämpfen gem. Abs. 1-4 ausgetragen werden, wenn die Mastersklassen getrennt von allen anderen Klassen starten. Als Masters-Wettkämpfe bezeichnen wir Wettkämpfe, bei denen die Mastersklassen ab AK25 getrennt von den Wettkämpfen der allgemeinen Klasse in eigenen Läufen durchgeführt werden. Wettkämpfe, die nach den Mastersregeln der FINA ausgeschrieben sind und bei denen die Mastersklassen gemeinsam mit den 19-24jährigen („Pre-Masters“) geschwommen werden, werden ebenfalls als Masterswettkämpfe anerkannt.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria

(c) Sonstige Wettkämpfe

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Wettkämpfe, an denen auch Schwimmer-Aktive teilnehmen können, die nicht Mitglied eines Mitgliedsvereines des OSV bzw. von FINA-Verbänden sind, unterliegen nicht den einschlägigen Wettkampfbestimmungen des OSV. Bei solchen Wettkämpfen erzielte Leistungen finden keine Berücksichtigung.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~Gleiches gilt für „Pre-Masters“ im Sinne (b) (5), wenn deren Wettkämpfe nicht getrennt von jenen der Mastersklassen geschwommen werden.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria

§ 4 Meisterschaften

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

~~(a) Der OSV hat alljährlich Österreichische Staatsmeisterschaften im Schwimmen, Synchronschwimmen und Wasserspringen sowie Österreichische Hallenstaatsmeisterschaften im Schwimmen in allen Sparten auszuschreiben.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~(b) Der OSV hat alljährlich Österreichische Meisterschaften in allen Sparten und für alle Klassen (auch Masters) auszuschreiben sofern dies sportlich sinnvoll erscheint (Ermessen der Fachwarte).~~

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

~~(c) Die Landesschwimmverbände haben alljährlich Landesmeisterschaften im Schwimmen und nach Bedarf auch im Synchronschwimmen und Wasserspringen auszuschreiben in allen Sparten auszuschreiben, sofern diese in den jeweiligen Landesschwimmverbänden betrieben werden und dies sportlich sinnvoll erscheint (Ermessen der Fachwarte). Diese sollen nach Möglichkeit müssen grundsätzlich den Wettkämpfen der Österreichischen~~

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Meisterschaften entsprechen. Änderungen können die jeweiligen Fachwarte für ihren Bereich festlegen.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~(e) Der OSV soll alljährlich Österreichische Hallenmeisterschaften im Synchronschwimmen und Wasserspringen, Meisterschaften der Junioren-, Jugend-, und Schülerklassen, Hallenmeisterschaften der Nachwuchsklassen, Meisterschaften der Mastersklasse im Schwimmen, Synchronschwimmen und Wasserspringen, die Österreichischen Mannschaftsmeisterschaften und Freiwassermeisterschaften im Schwimmen ausschreiben.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~(d) Die Landesschwimmverbände sollen alljährlich die in Pkt. (c) genannten Meisterschaften ausschreiben.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~(d)~~ Die jeweils auszuschreibenden Meisterschaften sind in den spezifischen Wettkampfbestimmungen für Schwimmen, Synchronschwimmen und Wasserspringen der Sparten genau festzulegen.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~(e)~~ Die Meisterschaften werden von den zuständigen Fachwarten nach den einschlägigen Abschnitten der Wettkampfbestimmungen ausgeschrieben.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~(e)~~ Die Austragung von sonstigen Wettkämpfen als Meisterschaften bedarf der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

§ 5 Anmeldung und Genehmigung von Wettkampfveranstaltungen

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(a) Jede schwimmsportliche Veranstaltung ist im Admin-System des OSV anzumelden und vom OSV bzw. bei dem vom für den Veranstaltungsort zuständigen Landesverband anzumelden und zur Genehmigung dem OSV vorzulegen zu prüfen und eine Genehmigungsnummer zu vergeben.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(b) Alle Anmeldungen haben zu enthalten:

Formatiert: Schriftart: Cambria

- Veranstalter
- Art der Wettkampfveranstaltung gem. § 3
- Ort und Zeit der Veranstaltung
- Beschreibung der Wettkampfbahn/Wettkampfstätte
- Wettkampfprogramm

Formatiert: Schriftart: Cambria

Der Anmeldung von Veranstaltungen ist die Ausschreibung in der Form, in der sie veröffentlicht werden soll beizulegen hochzuladen.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~(e)~~ Anmeldungen von Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen auf Landesverbands- und Vereinsebene sind nachweislich beim zuständigen Fachwart genehmigen zu lassen und so rechtzeitig einzusenden und in den elektronischen Terminkalender des OSV einzutragen, dass die Terminfolge gemäß §6 ~~(d)~~ gewährleistet ist.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Tabstopp nach: 1,27 cm + Einzug bei: 1,27 cm, Tabstopps: 0,63 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,27 cm

~~(d) Wettkämpfe und Wettkampferveranstaltungen auf internationaler und OSV-Ebene bedürfen der Genehmigung durch den Fachwart des OSV. Ergeht innerhalb von 14 Tagen keine begründete Ablehnung, so gilt die Veranstaltung mit Datum des Ansehens als genehmigt. Im Falle einer Ablehnung durch den OSV ist der zuständige Landesschwimmverband von der Entscheidung abschriftlich zu benachrichtigen, in Kenntnis zu setzen. Die Fachwarte können mit der Prüfung und Genehmigung den Sportdirektor des OSV beauftragen. Bei Masterswettkämpfen ist zusätzlich – wenn vorhanden – der Referent für Mastersangelegenheiten einzubinden, welcher die Fachwarte zu beraten hat,~~

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

~~(e) Veranstaltungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung bzw. Genehmigung nachgewiesen werden kann und diese in der Ausschreibung vermerkt ist.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Standard, Block, Einzug: Links: 0,63 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~(#)(c) Eine Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland (Auslandsstart) gemäß §3 (a) und (b) bedarf ebenfalls einer Genehmigung durch den OSV. Das Genehmigungsansuchen (Auslandsstartformular) ist unter Angabe der Veranstalter so rechtzeitig über den für den Verein zuständigen Landesschwimmverband beim OSV einzubringen, dass eine Genehmigung noch vor Antritt der Reise in die Hände des verantwortlichen Mannschaftsführers gelangen kann. Der OSV hat nach Möglichkeit das Auslandsstartformular online auf seiner Homepage bereitzustellen,~~

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~(§)(d) Vereine, die beabsichtigen, einen Start außerhalb ihres Landesverbandsbereiches durchzuführen, haben ihren zuständigen Landesschwimmverband spätestens eine Woche vorher von dieser Absicht schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dabei sind Veranstalter und Art der Wettkampferveranstaltung sowie Ort und Zeit der Veranstaltung bekannt zu geben. Die Landesschwimmverbände können für ihren Bereich eine Regelung analog des Abs. (f) festlegen, wenn Vereine, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen beabsichtigen in einem Verantwortungsbereich eines anderen Landesschwimmverbandes zu starten,~~

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

§ 6 Ausschreibungen von Wettkampferveranstaltungen und Meisterschaften

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(a) Alle Wettkampferveranstaltungen und Meisterschaften müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungen hiefür müssen allen jenen Vereinen, die das Recht haben, an diesen teilzunehmen, fristgerecht zur Kenntnis gebracht werden. Die Veröffentlichung im Admin-System des OSV ist ausreichend,

Formatiert: Schriftart: Cambria

(b) Die Ausschreibungen müssen enthalten:

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(1) Art der Wettkampferveranstaltung

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(2) Ort, Name des Bades, Tag und Beginn der Wettkampferveranstaltung

Formatiert: Schriftart: Cambria

- (3) Beschreibung der Wettkampfanlage (z.B.: Länge der Wettkampfbahn, Wassertiefe, Anzahl der Bahnen, Art des Starts, der Wenden und des Zieles, Sprunganlage usw.)
- (4) Reihenfolge und Bezeichnung der Wettkämpfe
- (5) Angaben über Teilnahmebeschränkungen (Altersklassen, Pflichtleistungen etc.),
- (6) Höhe des Nenn- und Reuegeldes
- (7) Angabe über Auszeichnungen und Preise
- (8) Zeit des Meldeschlusses und Anschrift des Empfängers
- (9) Hinweis auf die Genehmigung der Veranstaltung durch den zuständigen Fachwart.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

- (c) Der jeweilige Fachwart des OSV hat das Recht, die zur Genehmigung eingereichten Ausschreibungen von Wettkampfanstaltungen auf internationaler und OSV-Ebene im Einvernehmen mit der ausschreibenden Stelle zu ändern und zu ergänzen, wenn dies im sportlichen Interesse erforderlich erscheint.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

- (d) Ausschreibungen von Meisterschaften müssen mindestens zwei Monate, alle übrigen Ausschreibungen mindestens zwei Wochen vor Meldeschluss allen teilnahmeberechtigten Vereinen zur Kenntnis gebracht werden.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

- (e) Bei Meisterschaften dürfen zwischen dem Meldeschluss und dem ersten Tag der Veranstaltung nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn Tage liegen.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

- (f) Der Veranstalter hat die Ausschreibung bei der Wettkampfveranstaltung bereit zu halten.

- (g) Die Verschiebung von ausgeschriebenen Wettkämpfen oder Wettkampfabschnitten ist nur aus gewichtigen Gründen durch den Schiedsrichter zulässig.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

§ 7 Melde- und Teilnahmeberechtigung

- (a) Vereine dürfen nur mit Aktiven Schwimmern, die spätestens zum Tage des Meldeschlusses die Startberechtigung gem. § 10 besitzen, an Wettkampfveranstaltungen teilnehmen.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

- (b) Zu Wettkampfveranstaltungen im In- und Ausland sind nur Mitgliedsvereine des OSV meldeberechtigt, die im vollen Besitze ihrer Verbandsrechte sind.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

- Ferner können die Fachwarte des OSV und jene der Landesschwimmverbände für ihren Bereich Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen abgeben.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

- Schwimmer-Aktive selbst können keine Meldungen abgeben oder aufgrund einer Einladung ohne Zustimmung ihres Vereines an einem Wettkampf teilnehmen (ausgenommen: Sonderstartrechte, s. § 10, Abs. k).

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(c) Vereine dürfen nur an solchen Veranstaltungen teilnehmen, die entsprechend den Bestimmungen des § 5 beim zuständigen Landesschwimmverband angemeldet bzw. vom OSV genehmigt worden sind.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(d) An Meisterschaften sind Vereine mit Schwimmern ~~Aktiven~~ teilnahmeberechtigt, die österreichische Staatsbürger sind (Ausnahme § 10 (f)) ~~oder diesen gleichgestellt sind.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(e) Die Melde- und Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Ausschreibung für die jeweiligen Veranstaltungen. Mit der Abgabe der Meldung wird die Kenntnis und Anerkennung aller allgemeinen Bestimmungen des OSV (Statuten/Wettkampfbestimmungen und Verbandsgerichtsordnung) der gemeldeten ~~Schwimmer-Aktiven~~ bestätigt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

§ 8 Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen

(a) Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen müssen den Bedingungen der Ausschreibung entsprechen. Die Art der Meldung ist in den Wettkampfbestimmungen der einzelnen Fachsparten gesondert geregelt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(b) Die Meldungen müssen zum Zeitpunkt des Meldeschlusses, an die in der Ausschreibung bezeichnete Stelle eingelangt sein.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(c) Nicht ordnungsgemäße Meldungen und solche, für die das entsprechende Nenngeld nicht rechtzeitig eingezahlt worden ist, sind zurückzuweisen.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(d) Ordnungsgemäß abgegebene Meldungen von meldeberechtigten Vereinen können nicht zurückgewiesen werden.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(e) Abgegebene Meldungen können bis zur Zeit des Meldeschlusses schriftlich widerrufen werden.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(f) Das Meldeergebnis zu Meisterschaften ist allen Vereinen, die eine Meldung abgegeben haben, spätestens vor dem Wettkampf durch den Veranstalter schriftlich ~~oder elektronisch~~ bekannt zu geben.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

§ 9 Nenn- und Reuegeld

(a) Für jeden zu einem schwimmsportlichen Wettkampf gemeldeten ~~Schwimmer Aktiven~~ und für jede gemeldete Mannschaft kann ein Nenngeld eingehoben werden.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(b) Desgleichen kann für jede nicht eingehaltene Meldung, jedes Nichtantreten oder Nichterreichen einer Pflichtleistung ein Reuegeld eingehoben werden.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(c) Die Höhe der Nenn- und Reuegelder sind in den Wettkampfbestimmungen der einzelnen Fachsparten ~~bzw. in der festgelegt der Gebührenordnung des OSV geregelt.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(d) Sämtliche Nenn Gelder sind so rechtzeitig einzuzahlen, dass bei der Meldeeröffnung eine Gutschrift des Betrages vorliegt, bzw. nachgewiesen werden kann.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

§ 10 Startberechtigung

(a) Startberechtigt ist jeder Schwimmer Aktive, der

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(1) Mitglied eines Mitgliedsvereines des OSV ist.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(2) von diesem Verein ordnungsgemäß beim OSV angemeldet worden ist und für jenen das Startrecht besitzt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(3) bei Österreichischen Meisterschaften und Meisterschaften der Landesverbände ~~sind österreichische Staatsbürger und Schwimmer, die die Bestimmungen des §7 (d) und die Voraussetzungen der Zif. 1-2 erfüllen und einen gültigen Schwimmerpass besitzen, startberechtigt, sofern nicht in einer Fachsparte eine Sonderregelung besteht.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(4) ~~Mitglied eines Schwimmer, die österreichische Staatsbürger sind, jedoch das Startrecht für einen ausländischen nationalen Verband oder ausländischen Vereines besitzen, ist, für diesen das Startrecht besitzt und österreichischer Staatsbürger ist, von diesem gemeldet wurde und eine Bestätigung der Zustimmung des zuständigen ausländischen Verbandes vorweist, wobei der zuständige ausländische Verband Mitglied der FINA sein muss, können, ohne die Voraussetzungen der Zif. 1-2 zu erfüllen, an österreichischen Meisterschaften teilnehmen, wenn~~

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

- ~~sie von dem ausländischen Verband oder dem ausländischen Verein, für den sie Startrecht besitzen, gemeldet werden,~~

Formatiert: Schriftart: Cambria

- ~~bei Meldung durch den ausländischen Verein für die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen die schriftliche Zustimmung des ausländischen nationalen Verbandes mit der Meldung vorgelegt wird,~~

Formatiert: Schriftart: Cambria

- ~~der ausländische nationale Verband Mitglied der FINA ist.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria

(b) Mitgliedschaft

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Ein Schwimmer Aktiver kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch in jeder Fachsparte nur von einem Verein beim OSV angemeldet werden.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(c) Anmeldung beim OSV

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(1) Jeder Mitgliedsverein des OSV hat alle Mitglieder, die die Absicht haben, an schwimmsportlichen Wettkämpfen teilzunehmen, beim OSV anzumelden. Für jede Anmeldung ist eine Gebühr lt. Gebührenordnung an den OSV zu entrichten: Eine Anmeldung ist jederzeit möglich. Ein Nachweis der Staatsbürgerschaft und bei Nichtösterreichern zusätzlich eine Meldebestätigung und Aufenthaltsberechtigung ist jedenfalls beizubringen und auf Verlangen durch den LSV bzw. OSV vorzulegen.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(2) Durch die Anmeldung beim OSV erwirbt sich ein Schwimmer ein Aktiver das Recht, an schwimmsportlichen Wettkämpfen des OSV, seiner Landesschwimmverbände und Mitgliedsvereine teilzunehmen. Mit der

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Anmeldung bestätigt der SchwimmerAktive, dass er die Statuten, die Wettkampfbestimmungen, die Verbandsgerichtsordnung, alle Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen des OSV und seiner Organe anerkennt. Bei minderjährigen Aktiven ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung (Unterschrift am Anmeldeschein) der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(3) Anmeldungen von Schwimmern Aktiven sind über das elektronische Meldewesen des OSV vorzunehmen. Der Verein hat einen Ausdruck des Meldescheines vom Schwimmer Aktiven und/oder bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vom Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen. Diesen unterfertigten Ausdruck hat der Verein aufzubewahren und auf Verlangen des Landesverbandes oder des OSV vorzuweisen an den OSV zu übersenden (auch elektronisch möglich).

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(4) Der Fachwart des zuständigen Landesschwimmverbandes bestätigt die ordnungsgemäße Anmeldung durch Freigabe im elektronischen Meldewesen.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(5) Als Stichtag für den Beginn der Startberechtigung gilt das bei der Anlage der elektronischen Meldung vermerkte Datum.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(6) Sportgesundheit

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Jeder SchwimmerAktive, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Mit der Abgabe der Meldung versichern die meldenden Vereine, dass die von ihnen gemeldeten Schwimmer Aktive ihre Sportgesundheit nachweisen können und die Untersuchung zum Zeitpunkt des Meldeschlusses nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(d) Schwimmerpass (Lizenz)

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(1) Für jeden beim OSV angemeldeten Schwimmer wird auf Verlangen seines Vereines vom zuständigen Landesschwimmverband ein Schwimmerpass oder Lizenz ausgestellt.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(2) Das Ergebnis einer sportärztlichen Untersuchung ist jährlich im Schwimmerpass einzutragen, diese Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(e) Rücklegung der Startberechtigung und Abmeldung beim OSV

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(1) Ein ~~Schwimmer-Aktiver~~ kann seine Startberechtigung freiwillig zurücklegen. Er hat dies schriftlich dem Verein bekannt zu geben, von dem er beim OSV angemeldet worden ist. Der Verein ist verpflichtet, diesen ~~Schwimmer-Aktiven~~ unverzüglich ~~beim zuständigen Landesschwimmverband abzumelden~~ im Admin-System des OSV abzumelden. Eine Freigabe kann nicht verweigert werden. Ist die Abmeldung nicht binnen 14 Tagen vom Verein erfolgt, ~~ist der OSV bzw. der zuständige Landesschwimmverband berechtigt~~ so wird vom OSV, gegen Nachweis der Abmeldung diese durch ~~zuführen~~ geführt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(2) Die Vereine sind berechtigt, ~~Schwimmer~~ Aktive, die von ihnen beim OSV angemeldet worden sind, jederzeit wieder abzumelden. Die Abmeldung beim OSV hat nach Ziff. (1) zu erfolgen.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(3) Der Fachwart des OSV ist berechtigt, ~~Schwimmer~~ Aktive, die innerhalb eines Zeitraumes von ~~drei~~ zwei Jahren nachweislich an keinen schwimmsportlichen Wettkämpfen teilgenommen haben, ~~aus der Schwimmerkartei des OSV zu streichen~~ im Admin-System des OSV abzumelden. Er hat dies vorher den Vereinen, welche die betreffenden ~~Schwimmer-Aktiven~~ beim OSV angemeldet haben, schriftlich bekanntzugeben. Erfolgt gegen die beabsichtigte ~~Streichung~~ Abmeldung innerhalb von ~~vier~~ zwei Wochen kein Einspruch von Seiten des Vereines, so ist die ~~Streichung~~ Abmeldung rechtskräftig.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(f) Wiederanmeldung beim OSV

(1) ~~Abgemeldete~~ Schwimmer Aktive können jederzeit wieder für den gleichen Verein angemeldet werden. Sie sind mit dem Tag der Anmeldung startberechtigt. Für die Anmeldung gilt analog Abs. (e).

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(3) Wenn ein ~~Schwimmer-Aktiver der Sparten Schwimmen, Wasserspringen und Synchronschwimmen~~ für einen anderen Verein starten will, so unterliegt er einer Startsperrre von sechs Monaten bei Meisterschaften bzw. ~~ein~~ Monat für alle anderen Wettkampfveranstaltungen. Die Sperrzeit beginnt bei Rücklegung der Startberechtigung durch den Schwimmer gem. Abs. (e), Ziff. (1) mit dem Tage der schriftlich abgegebenen Erklärung (Poststempel), sonst mit dem Tage der Abmeldung beim OSV. Meldet sich ein Aktiver der Sparten Schwimmen, Wasserspringen und Synchronschwimmen in der Zeit von 16.08., 00.00 Uhr bis 14.09., 23.59 Uhr nachweislich bei seinem Verein ab, so unterliegt er unabhängig vom Datum der Anmeldung beim neuen Verein keiner Startsperrre.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(4) Wenn ein Aktiver der Sparte Wasserball für einen anderen Verein spielen will, so unterliegt er den Transferbestimmungen der LEN und den spezifischen Wettkampfbestimmungen der Sparte Wasserball.

Formatiert: Listenabsatz, Links, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: Nicht an 1,25 cm

~~(3)~~

Formatiert: Listenabsatz, Links, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: Nicht an 1,25 cm

(5) Die Anmeldung des Schwimmers-Aktiven beim OSV hat gem. Abs. (c), Ziff. (3) und (4) zu erfolgen. Die Startberechtigung erteilt der jeweilige Landesfachwart. Als Stichtag für den Beginn der Startberechtigung gilt bei einer Anmeldung innerhalb der Sperrfrist der dem Ende der Sperrfrist folgende Tag, sonst der Tag des Einlangens der Anmeldescheine beim Landesschwimmverband.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm, Tabstopps: 1,9 cm, Listentabstopp

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,5 cm, Hängend: 0,75 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,27 cm + Tabstopp nach: 1,9 cm + Einzug bei: 1,9 cm, Tabstopps: 1,27 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,9 cm

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Auch während einer Sperrfrist kann ein Aktiver Schwimmer an einem Wettkampf teilnehmen, wenn er dazu vom zuständigen Landesschwimmverband oder vom OSV nominiert worden ist.

(g) Wiederanmeldung beim OSV nach Austritt oder Zusammenschluss von Vereinen

(1) Bei Austritt eines Vereines aus dem OSV sind die Mitglieder des Vereines automatisch beim OSV abgemeldet. Sie sind nach Anmeldung durch einen anderen Verein mit dem Tag des Einlangens der Anmeldescheine beim Landesschwimmverband startberechtigt.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(2) Bei einem Zusammenschluss von Vereinen sind deren Mitglieder mit dem Tage der Genehmigung durch den Landesschwimmverband für den neuen Verein startberechtigt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Jedes Mitglied der bisherigen Vereine kann jedoch innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufnahme des neu gegründeten Vereines in den OSV sich durch einen anderen Verein beim OSV anmelden lassen und unterliegt keiner Sperrfrist.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~(h) Wenn ein Schwimmer in der Zeit vom 15.8. bis 15.9. den Verein wechselt, so unterliegt er keiner Sperre.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~(+)(h) Startberechtigung von Nichtösterreichern~~

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(1) Nichtösterreichische Staatsbürger, die für einen Mitgliedsverein des OSV starten wollen, sind gemäß Abs. (c) beim OSV anzumelden. Wenn der Anzumeldende zuvor für einen Verein im Ausland startberechtigt war, ist dem Anmeldeschein jedoch eine Freigabebescheinigung (Freigabeformular des OSV) ines nationalen Verbandes welchem der/des bisherigen Vereines angehört, beizuschließen.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(2) Nichtösterreichische Staatsbürger sind bei Meisterschaften im Schwimmen, Wasserspringen und Synchronschwimmen teilnahmeberechtigt, wenn sie am Tage des Meldeschlusses ein Jahr die Startberechtigung für einen

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

österreichischen Verein besitzen und den Hauptwohnsitz ein oder mehr Jahre in Österreich haben. Diese ~~Schwimmer-Aktiven~~ dürfen seit dem Zeitpunkt, ~~an dem~~wo sie die Startberechtigung für einen österreichischen Verein ~~besitzenerlangt haben~~, an keinen Wettkämpfen für einen Verein ihres Herkunftslandes teilnehmen.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für Staatenlose, sowie für bestimmte Gruppen von Nichtösterreichern Sonderregelungen über deren Startberechtigung zu treffen.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(4) ~~Schwimmer-Aktive~~ mit mehr als einer Staatsbürgerschaft müssen sich für eine Sportnationalität entscheiden. Wechselt ein Österreicher die Sportnationalität auf eine andere, so gilt er ab dem Zeitpunkt des Wechsels als Nichtösterreicher und es gelten die Fristen ~~gem. Abs. (2)~~~~laut Punkt 2)~~ mit dem Datum des Wechsels der Sportnationalität.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,62 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,27 cm + Tabstopp nach: 1,9 cm + Einzug bei: 1,9 cm, Tabstopps: 1,25 cm, Links + Nicht an 1,9 cm

~~(j) Sonderstartrechte~~

~~(1) Wenn ein Aktiver, der für einen Verein startberechtigt ist, welcher andere Sparten nicht wettkampfmäßig ausübt, beabsichtigt, eine andere Sparte auszuüben, so kann er, ohne sich von seinem Verein abmelden zu müssen, ein Sonderstartrecht für einen anderen Verein erlangen.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

~~(2)~~

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~(3) Eine Teilnahme an internationalen Wettkämpfen und Wettkampferveranstaltungen für eine der unter Ziff. (2) genannten Behörde bzw. Sportorganisationen bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Fachwart des OSV.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~(4)~~

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0,62 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,27 cm + Tabstopp nach: 1,9 cm + Einzug bei: 1,9 cm, Tabstopps: 1,25 cm, Links + Nicht an 1,9 cm

~~(k)(i) Einsprüche in Fragen der Startberechtigung~~

(1) Einsprüche gegen eine Erteilung oder Nichterteilung einer Startberechtigung sind innerhalb von ~~vier-zwei~~ Wochen beim zuständigen Landesschwimmverband einzubringen.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(2) Einsprüche wegen eines offensichtlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 10 sind innerhalb von ~~14 Tagen~~~~zwei Wochen~~ nach Bekanntwerden des Vergehens beim zuständigen Landesschwimmverband einzubringen. Einsprüche wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 10, die länger als ein halbes Jahr zurückliegen, sind unzulässig.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(3) Über Einsprüche, in Fragen der Startberechtigung innerhalb eines Landesverbandes entscheidet innerhalb ~~einer Woche~~~~zwei Wochen~~ ab ~~Einlange des Einspruches~~, der jeweilige Fachwart des LSV, ansonsten der jeweilige Fachwart des OSV.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

§ 11 Altersklassen und Jugendstartberechtigung

Die ~~Schwimmer~~–Aktiven werden nach ihrem im jeweiligen Kalenderjahr vollendeten Lebensjahr einer bestimmten Altersklasse zugeordnet. Die Altersklasseneinteilung ist in den Wettkampfbestimmungen der einzelnen Fachsparten geregelt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

§ 12 Wettkampfleitung und Wettkampfrichter

(a) Der Leiter der Veranstaltung ist für den organisatorischen Ablauf einer Wettkampfveranstaltung verantwortlich. Er wird vom Veranstalter namhaft gemacht.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(b) Das Wettkampfgericht ist für die sportliche Leitung und Beaufsichtigung der Wettkämpfe verantwortlich. Es wird nach den einschlägigen Bestimmungen der einzelnen ~~Schwimmsportsparten~~ Fachsparten namhaft gemacht.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(c) Alle für eine Wettkampfveranstaltung namhaft gemachten Wettkampfrichter unterstehen für die Veranstaltungsdauer dem Schiedsrichter.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(d) Wettkampfrichter sind, solange sie ein Amt im Wettkampfgericht ausüben, neutrale Personen und haben sich jeder Äußerung für oder gegen einen ~~Schwimmer~~–Aktiven sowie jeder parteischen Handlung zu enthalten. Sie haben nur die ihnen übertragenen Funktionen auszuüben. Verstößt ein Wettkampfrichter gegen diese Bestimmung, hat ihn der Schiedsrichter zu verwarnen, bei Wiederholung von seinen Funktionen zu entheben.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(e) Wettkampfrichter, die sich einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten und eines unsachlichen Verhaltens schuldig machen oder in anderer Weise gegen die Sportdisziplin verstoßen, wird das Recht zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf Antrag des zuständigen Fachwartes vom geschäftsführenden Vorstand des OSV für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen. Der Verein, dem dieser Wettkampfrichter angehört, ist von der Entscheidung unverzüglich zu verständigen.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(f) Die Landesschwimmverbände haben den zuständigen Fachwarten des OSV Personen, die über eine entsprechende Erfahrung als Kampfrichter verfügen, das ~~21.16.~~ Lebensjahr vollendet haben und ihnen als Schiedsrichter geeignet erscheinen, namhaft zu machen. Die Bestätigung als Schiedsrichter für die einzelnen Sparten erfolgt durch die zuständigen Fachwarte des OSV. Diese sind mit Zustimmung des OSV-Vorstandes berechtigt, die Bestätigung als Schiedsrichter von einer ~~mündlichen~~ Prüfung des Bewerbers abhängig zu machen. Für deren Durchführung hat ~~der Vorstand des OSV~~ die jeweilige Sportkommission Bestimmungen zu erlassen.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(g) Die Landesschwimmverbände sind verpflichtet, alljährlich Lehrgänge für Wettkampfrichter durchzuführen.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

§ 13 Einsprüche und Berufungen bei Wettkampfveranstaltungen

(a) Vereine haben das Recht, wegen Verletzungen der Wettkampfbestimmungen und gegen ein verkündetes Wettkampfergebnis über den Mannschaftsführer beim Schiedsrichter innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe Einspruch zu erheben. Der Schiedsrichter hat über den Einspruch zu entscheiden und den Einspruch sowie seine Entscheidung zu protokollieren.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(b) Gegen eine Entscheidung des Schiedsrichters ist nur dann eine Berufung zulässig, wenn bei dieser Entscheidung Wettkampfbestimmungen missachtet oder offensichtlich gegen diese verstoßen wurde. Berufungen sind unter Angabe der Gründe bei dem für die Wettkampfveranstaltung zuständigen Vorstand des Landesschwimmverbandes einzubringen, ausgenommen Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsrichter bei Österreichischen Meisterschaften und Wettkampfveranstaltungen, die der Genehmigung durch den Fachwart des OSV unterliegen (§ 5, Abs. d); diese sind binnen ~~14 Tagen~~ zwei Wochen, beim Strafausschuss des OSV bei der Geschäftsstelle des OSV, einzubringen. Gleichzeitig mit der Einbringung der Berufung bzw. Beschwerde ~~sind € 50,-~~ ist die entsprechende Gebühr gem. Gebührenordnung beim Landesschwimmverband bzw. OSV zu hinterlegen.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(c) In den ~~Sparten des OSV für Schwimmen, Synchronschwimmen und Wasserspringen~~ Fachsparten ist ein Strafausschuss zu bilden, dem der jeweilige zuständige Fachwart, der Referent für Wettkampfbestimmungen, sowie ein Vertreter aus einem Landesschwimmverband, der nicht betroffen ist, angehören. Dem Strafausschuss obliegt die Entscheidung über Berufungen bei Österreichischen Meisterschaften und Wettkampfveranstaltungen, die dem Wirkungsbereich des zuständigen Fachwartes unterliegen. Im Verfahren vor dem Strafausschuss ist den Beteiligten Gelegenheit einer Stellungnahme (Parteiengehör) zu geben. Danach hat der Strafausschuss nach Prüfung aller Fakten sofort zu entscheiden. Berufungen gegen Entscheidungen des Strafausschusses sind innerhalb von 14 Tagen nach deren Zustellung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist endgültig.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(d) Wird einer Berufung stattgegeben, so werden die erlegten Beträge rückerstattet. Andernfalls verbleiben die Beträge dem Landesschwimmverband bzw. OSV.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(e) Verfahrensbestimmungen

Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsrichters sind innerhalb von 14 Tagen nach Ende der betreffenden Wettkampfveranstaltung, Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstände der Landesschwimmverbände bzw. des Strafausschusses des OSV jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Berufungsentscheidung vom zeichnungsberechtigten Organ des berufenden

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Vereines und unter Angabe der Zustelladresse eingeschrieben an die jeweilige offizielle Verbandsadresse zu richten.

Die Vorstände der Landesschwimmverbände und der geschäftsführende Vorstand des OSV sind verpflichtet, einlangende Berufungen auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandsitzung zu setzen und die getroffene Entscheidung innerhalb von 14 Tagen dem berufenden Verein eingeschrieben an die angegebene Adresse zuzustellen. Die Entscheidungen sind zu begründen; die schriftliche Ausfertigung hat auch die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

§ 14 Wettkampfberichte

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(a) Über jede Wettkampfveranstaltung ist ein Wettkampfbericht (Protokoll) zu verfassen.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(b) Die Wettkampfberichte haben zu enthalten:

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

- (1) Art der Wettkampfveranstaltung (gem. § 3 und §4);
- (2) Name des Bades, Tag und Beginn der Wettkampfveranstaltung bzw. deren Abschnitte, Ort;
- (3) Beschreibung der Wettkampfanlage (z.B. Länge der Wettkampfbahn);
- (4) Namen des Leiters der Veranstaltung, des / der S c h i e d s r i c h t e r (s) und der Mitglieder des Kampfgerichtes;
- (5) Ergebnisse aller Wettkämpfe, getrennt nach den einzelnen Veranstaltungsabschnitten, mit sämtlichen Teilnehmern jedes Wettkampfes in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Leistungen. Bei Einzelwettkämpfen und Mannschaftswettkämpfen sind die Teilnehmer mit Zu- und Vornamen, der Vereinszugehörigkeit, sowie dem Geburtsjahr anzuführen;
- (6) Einsprüche und deren Erledigungen;
- (7) Unterschrift des Schiedsrichters und Protokollführers ~~und Stempel des Veranstalters.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(c) Die Wettkampfberichte sind nach den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Fachsparte vom Veranstalter dem zuständigen Landesverband und dem OSV unverzüglich zu übermitteln (möglichst elektronisch).

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(d) Der Veranstalter hat jedem teilnehmenden Verein und dessen Landesschwimmverband den Wettkampfberichtes im Anschluss an die Wettkampfveranstaltung (möglichst elektronisch) zur Verfügung zu stellen.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(e) Das Ergebnis einer Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Meldung wird gestrichen, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Wettkampfberichtes festgestellt wird.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

§ 15 Auszeichnungen und Preise

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

(a) Als Auszeichnungen dürfen gegeben werden:
Medaillen, Urkunden, Ehrenpreise, Erinnerungsgaben, Geld- und Warenpreise.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(b) Bei Meisterschaften erhalten die ersten Drei jedes Wettkampfes bei Erreichen eventuell vorgegebener Pflichtzeiten Medaillen oder Urkunden, die vom Veranstalter beizustellen sind.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(c) Ehrenpreise, deren Widmung nicht aus der Ausschreibung ersichtlich ist, müssen spätestens vor Beginn der betreffenden Wettkampfveranstaltung für bestimmte Wettkämpfe gewidmet werden.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(d) Wanderpreise und Ehrenpreise, deren endgültiger Gewinn von mehrmaligen Siegen abhängig ist; können sowohl für Mannschafts- als auch für Einzelwettkämpfe gewidmet werden.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

§ 16 Schwimmbekleidung

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(a) Die Schwimmbekleidung aller ~~Schwimmer-Aktiven~~ muss einem guten moralischen und sittlichen Geschmack entsprechen; für die Ausübung der jeweiligen Schwimmsportart geeignet und darf nicht transparent sein.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

(b) Der Schiedsrichter einer Wettkampfveranstaltung ist berechtigt, ~~Schwimmer Aktive~~ vom Wettkampf auszuschließen, wenn ihre Schwimmbekleidung nicht den ~~lit. (a) entspricht. (FINA Regel GR 5) gültigen FINA Regeln entspricht,~~

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

(c) Werbung darf auf der Schwimmbekleidung nur nach den Richtlinien von FINA, LEN und OSV erfolgen.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~(e)(d)~~ Detaillierte Bestimmungen sind in den spezifischen Wettkampfbestimmungen der Sparten geregelt.

Formatiert: Listenabsatz, Links, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen, Tabstopps: Nicht an 1,27 cm + 2,79 cm

Formatiert: Schriftart: Cambria

(d) Für die Fachsparte Schwimmen gilt, dass

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~• während eines Wettkampfes nur ein Schwimmanzug, der aus 1 oder 2 Teilen bestehen darf, getragen werden darf.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~• Schwimmanzüge dürfen nur bis zu den Knien reichen und
— dürfen sich bei Männern nicht über den Bauchnabel nach oben erstrecken
— dürfen bei Frauen weder den Nacken noch die Schultern bedecken.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~• Schwimmanzüge müssen aus textilem Material bestehen.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

§ 17 Ordnungsstrafen Strafen

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Bei Verstößen gegen nachfolgende Wettkampfbestimmungen sind die Fachwarte des OSV bzw. die Vorstände der Landesschwimmverbände berechtigt, Ordnungsstrafen zu erlassen:

Formatiert: Schriftart: Cambria

(a) ~~Gegen § 3 Abs.(a) (3) und (5)~~

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~Bleiben zu Prüfungs-/Ausscheidungs- bzw. Vergleichswettkämpfen einberufene Schwimmer-Aktive, einer solchen Verpflichtung unentschuldig fern, so können sie vom zuständigen Fachwart mit einer Startsperr bis zu sechs Monaten und/oder der Verein mit einer Geldstrafe bis € 50 belegt werden. Im Wiederholungsfalle können diese Aktive bis zu 6 Monate vom Wettkampfsport suspendiert werden.~~

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~(b) § 5 lit. a Werden Veranstaltungen durchgeführt ohne im Admin-System des OSV eingetragen und angemeldet worden zu sein, so ist der für die Veranstaltung verantwortliche Ausrichter mit einer Geldbuße bis zu € 200,- zu bestrafen.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

~~(c) § 5 lit. c Werden Veranstaltungen nicht zeitgerecht (§ 6) im Admin-System des OSV eingetragen und angemeldet, so ist der für die Veranstaltung verantwortliche Ausrichter mit einer Geldbuße bis zu € 50,- zu bestrafen.~~

~~(d) § 5 lit. e Werden Veranstaltungen durchgeführt ohne dass im offiziellen Meldeergebnis der Genehmigungsvermerk eingetragen ist, so ist der für die Veranstaltung verantwortliche Ausrichter mit einer Geldbuße bis zu € 20,- zu bestrafen.~~

~~(e) § 5 lit. f Nehmen Aktive eines Vereines oder Mannschaften eines Vereines an einem Wettkampf im Ausland teil ohne dafür um die notwendige Auslandsstartgenehmigung angesucht zu haben, so ist der Verein mit einer Geldbuße bis zu € 100,- zu bestrafen.~~

~~(f) § 5 lit. f Beantragt ein Verein die für die Teilnahme in Ausland notwendige Auslandsstartgenehmigung nicht rechtzeitig, so ist der Verein mit einer Geldbuße bis zu € 20,- zu bestrafen.~~

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Tabstopp nach: 1,27 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~(b) Gegen § 5, Abs. (a), (c), (d) und (g)~~

~~Bei Verstößen gegen die Anmelde- bzw. Genehmigungspflicht wird der durchführende Verein mit einer Geldstrafe von € 25,00 belegt. Wird diese Geldstrafe nicht bezahlt, so kann über den Verein bis zur Bezahlung eine Melde- und Teilnahmesperre für alle Wettkampfveranstaltungen verhängt werden. Die Ordnungsstrafe gegen Verstöße nach § 5, Abs. (a), (c) und (g) wird von den Landesschwimmverbänden, nach § 5, Abs. (d) vom OSV eingehoben.~~

~~(c) Gegen § 5, Abs. (f)~~

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

~~Nimmt ein Schwimmer oder ein Verein an schwimmsportlichen Veranstaltungen außerhalb des Bundesgebietes Österreichs teil, ohne dazu eine Genehmigung des OSV Fachwartes zu besitzen, so kann der Schwimmer mit einer Startsperr bis zu sechs Monaten oder der Verein mit einer Geldstrafe bis € 50 belegt werden. Die Ordnungsstrafe wird vom OSV eingehoben.~~

- § 6 lit. f Stellt der Veranstalter eine Ausschreibung auf Verlangen nicht zur Verfügung, so ist der für die Veranstaltung verantwortliche Ausrichter mit einer Geldbuße bis zu €20,- zu bestrafen.
- § 7 lit. a Nehmen Aktive eines Vereines an einer Wettkampfveranstaltung teil, ohne dafür die notwendige Startberechtigung (§ 10) zu besitzen, so ist der Verein des Aktiven mit einer Geldbuße von bis zu € 100,- zu bestrafen und das Ergebnis des Aktiven zu annullieren.
- § 7 lit. c Nehmen Vereine an Veranstaltungen teil, welche nicht gem. § 5 genehmigt wurden, so sind Ergebnisse dieser Veranstaltungen nicht im Sinne des OSV (Bestenliste, Rekordliste, Stimmenermittlung) anzuerkennen.
- § 7 lit. d Nehmen Aktive eines Vereines an Meisterschaften teil ohne die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen oder einem Österreicher gleichgestellt zu sein, so ist das Ergebnis des AktivStaffel oder Mannschaft zu annullieren und der Verein des Aktiven mit einer Geldbuße von bis zu € 100,- zu bestrafen.
- § 8 lit. f Wird den teilnehmenden Vereinen vor einem Wettkampf (Beginn des Einschwimmens) kein Meldeergebnis der Veranstaltung zur Verfügung gestellt, so ist der für die Veranstaltung verantwortliche Ausrichter mit einer Geldbuße von bis zu € 20,- zu bestrafen.
- § 9 lit. d Wird das Nenngeld für eine Wettkampfveranstaltung nicht zeitgerecht einbezahlt so ist der für die Bezahlung des Nenngeldes verantwortliche Verein mit einer Geldbuße von bis zu € 20,- zu bestrafen.

~~(d)~~ Gegen § 10, Abs. (c)

~~Startet ein Schwimmer, ohne die Startberechtigung für den Verein zu besitzen, der ihn gemeldet hat, so wird dieser Verein mit einer Geldstrafe von € 20,00 pro Wettkampftag belegt. Die Ordnungsstrafe wird vom OSV eingehoben.~~

~~(e)~~(g) Gegen § 10, Abs. (d)

~~Startet ein Schwimmer, ohne einen Schwimmerpass vorweisen zu können, so wird der Verein, der ihn gemeldet hat, mit einer Geldstrafe von bis zu € 2015,00 belegt. Bei Veranstaltungen von Landesschwimmverbänden wird dieser Betrag von den Landesschwimmverbänden, bei Veranstaltungen des OSV vom OSV eingehoben.~~

~~(f)~~(h) Gegen § 10, Abs. (f)

~~Startet ein Schwimmer während seiner Sperrfrist, so wird der Schwimmer mit einer Startsperrung von sechs Monate ab Datum des Vergehens und der ihn~~

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

meldende Verein mit einer Geldstrafe von bis zu € 100,- belegt. Die Einhebung der Ordnungsstrafe erfolgt durch die Landesschwimmverbände.

Formatiert: Schriftart: Cambria
Formatiert: Schriftart: Cambria

- Gegen § 14 lit. a, c, d Erstellt der für den Wettkampf verantwortliche Veranstalter am Ende der Veranstaltung keinen Wettkampfbericht (Protokoll) oder übersendet er diesen nicht unverzüglich an den zuständigen Landesschwimmverband oder OSV oder stellt er diesen den teilnehmenden Vereinen nicht zur Verfügung so ist er mit einer Geldbuße von bis zu € 20,- zu bestrafen.

- Gegen § 18 Übersenden die Landesschwimmverbände nicht bis zum angegebenen Datum einen für ihren Bereich gültigen Terminkalender so ist ihnen eine ausreichende Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu gewähren. Unterbleibt die Übersendung trotz Aufforderung durch den OSV, so ist der jeweilige Landesschwimmverband mit einer Geldbuße von bis zu € 50,- zu bestrafen.

Formatiert: Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 1,27 cm + Einzug bei: 1,9 cm

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.

§ 18 Terminkalender des OSV

Der OSV hat bis 15. ~~Juli~~ jeden Jahres die Termine der Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen des OSV für das nächste Jahr festzusetzen. Die Landesschwimmverbände haben bis 15. ~~Juli~~ August jeden Jahres dem OSV die Termine ihrer Meisterschaften für das nächste Jahr bekannt zu geben.

Formatiert: Schriftart: Cambria
Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.
Formatiert: Schriftart: Cambria
Formatiert: Schriftart: Cambria
Formatiert: Schriftart: Cambria

Die festgesetzten Termine der Meisterschaften und Veranstaltungen des OSV sind grundsätzlich bindend. Änderungen können nur durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag der Sportkommissionen, der Landesschwimmverbände oder von Vereinen durchgeführt werden.

Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.
Formatiert: Schriftart: Cambria
Formatiert: Schriftart: Cambria

Formatiert: Schriftart: Cambria
Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.
Formatiert: Schriftart: Cambria
Formatiert: Schriftart: Cambria, 12 Pt.